

15. Münster den 4. November 1802. (H. 1. b. Polizei zu Münster.)

Königl. preuß. münsterscher Interims=Geheimer=Rath.

1. Um zu verhindern, daß Menschen von Hunden angefallen werden, soll in Münster

a. Niemand bössartige Hunde frei herumlaufen lassen; wenn ein solcher Hund einen Schaden verursacht, so soll ihn der Eigenthümer ersetzen und 25 Rthlr. Strafe entrichten.

b. Die Metzger sollen bei 5 Rthlr. Strafe ihre Hunde mit einem, dem Stadtrichter anzuzeigenden, beständigen Zeichen bezeichnen und dieselben nur beim Eintreiben des Viehes frei laufen lassen.

2. Beim Reiten auf den Straßen und Promenaden darf bei 2 Rthlr. Strafe nur ein Handpferd geführt werden.

3. Daß zu schnelle Reiten und Fahren, und das Stehenlassen unbeaufsichtigter Pferde auf den Straßen wird, jenes bei 25, dieses bei 5 Rthlr. Strafe verboten.

4. Wenn die Straßen mit Schnee bedeckt sind, sollen die Pferde vor den Stadtwagen Schellen tragen.

5. Das Tabakrauchen auf den Straßen und an gefährlichen Orten wird bei 5 Rthlr. Strafe verboten, insbesondere den Tischlern, Maurern, Zimmerleuten, Leyen- und Dachdeckern bei ihrer Arbeit.

Jedem Denuncianten wird die Hälfte der Strafe nebst Verschweigung des Namens zugesagt.

Bemerk. Conf. C. A. Schlüters Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 426.

Dieselbe Behörde hat unterm 2. September 1803 (E. 7. b.) das feuergefährliche Tabakrauchen, bei 5 Rthlr. und nach Umständen härterer Geldbuße, wiederholt verboten.

15 a. Münster den 15. November 1802. (H. 1. b. Frucht= mangel. Beschränktes Brandweinbr.) Conf. 12. 16 a. 28 a.

Königl. preuß. münsterscher Interims=Geheimer=Rath.

16. Münster den 6. December 1802. (H. 1. b. Einrichtung der Bittschriften etc.) Conf. Verordn. vom 3. August 1763 u. 26. Aug. 1771. (Erste Abth. Nr. 357.)

Königl. preuß. münsterscher Interims=Geheimer=Rath.

16 a. Münster den 9. December 1802. (Y. b. Vorschuß der Land=Pfenningkammer in Betreff der Brand= Societät.)

Königl. preuß. münsterscher Interims=Geheimer=Rath.

16 b. Münster den 24. Jan. 1803. (H. 1. b. Frucht=mangel. Verbot. des Brandweinbrennens.) Conf. 12. 15 a. 28 a.

Königl. preuß. münsterscher Interims=Geheimer=Rath.

17. Hildesheim den 3. Februar 1803. (E. 7. b. Kirchenbücher.)

Königl. preuß. Staats=Minister etc.

(Unter königlicher Titulatur.)

Ueber die in den königl. preußischen Entschädigungs= landen, — unter Aufsicht der dem Kirchenwesen als Consistorien vorgesetzten Krieger= und Domainen=Kammern, — von den Pfarrgeistlichen und den Vorstehern der Zungemeinden zu bewirkende genaue und pünktliche Führung der christlichen Kirchenbücher, so wie der israelitischen Geburts=, Trauungs= und Sterberegister; desgleichen wegen vorschriftmäßiger Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populationslisten, sowohl vom Militair= als Civilstande, so wie auch wegen des Verhältnisses der Militair= und Civil=Geistlichen in Beziehung auf die von ihnen bei Personen, resp. vom Civil= und Militairstande zu verrichtenden kirchlichen Handlungen; — werden ausführliche, den Bestimmungen des Allg. Land=Rechtes entsprechende und darauf verwei=